

Herrn  
Landeshauptmann  
Mag. Hans Peter Doskozil  
Europaplatz 1 - Landhaus  
7000 Eisenstadt

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

[ministerbuero@bmi.gv.at](mailto:ministerbuero@bmi.gv.at)  
+43 1 531 26-0  
Herrengasse 7, 1010 Wien,  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.607.896

Wien, am 27. September 2023

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom Juli 2023, im Bundesministerium für Inneres am 11. August 2023 eingelangt, betreffend die vom burgenländischen Landtag gefasste EntschlieÙung „mehr Sicherheit im Burgenland“, Zahl 22-1412, darf Folgendes mitgeteilt werden.

In der Landespolizeidirektion Burgenland konnte die Anzahl der Exekutivbediensteten in den letzten fünf Jahren, der herausfordernden Arbeitsmarktsituation zum Trotz, stetig und nachhaltig gesteigert werden. So konnte durch entsprechende Zuweisungen einerseits der systemisierte Stand an Exekutivarbeitsplätzen der Landespolizeidirektion Burgenland von 1281 im Jahr 2018 auf aktuell 1398 Arbeitsplätze erhöht werden. Das stellt ein Plus an 117 zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen dar. Durch entsprechende Personalzuweisungen konnte andererseits der tatsächliche Personalstand der Landespolizeidirektion Burgenland deutlich erhöht werden. Mit 1.1.2018 betrug die Vollbeschäftigtenäquivalente VBÄ - das ist die Anzahl der insgesamt in Vollzeit tätigen Bediensteten - 1569,0. Mit Stand 1.1.2023 beträgt dieser VBÄ-Wert bereits 1654,96, was ein Plus von 85,06 darstellt.

Gemessen an den eingerichteten Arbeitsplätzen sind diese daher unter Berücksichtigung der Vollbeschäftigtenäquivalente zu 118,55% besetzt, was österreichweit den Spitzenwert in den Landespolizeidirektionen darstellt.

Trotz dieser bereits ausgezeichneten Situation im Bereich der Landespolizeidirektion Burgenland wird die bereits begonnene Arbeitsplatz- und Aufnahmeoffensive kontinuierlich fortgesetzt und weiter vorangetrieben.

So wurden im Bereich der Rekrutierung, etwa durch die Bereitstellung des Klimatickets und der Erhöhung der Bezüge während der polizeilichen Grundausbildung, zusätzliche Anreize für den Eintritt in den Polizeidienst geschaffen. Das Bundesministerium für Inneres steht mit der Landespolizeidirektion Burgenland regelmäßig in Kontakt, um die möglichen Neuaufnahmen quartalsweise zu koordinieren und festzulegen.

Im Bereich der Fremdenpolizei wird die Landespolizeidirektion Burgenland bei Bedarf auch kurzfristig mit personellen Verstärkungen durch andere Landespolizeidirektionen unterstützt.

#### Absicherung von Polizeibediensteten bei Dienstunfälle vor Definitivstellung:

Zur angesprochenen Verhinderung von Nachteilen bei Dienstunfällen für die Bediensteten des Exekutivdienstschemas vor der Definitivstellung muss ausgeführt werden, dass gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 das Beamten-Dienstverhältnis in den ersten sechs Jahren provisorisch ist und die Definitivstellung durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung der Beamtin/des Beamten nicht gehindert wird, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den die Beamtin/der Beamte nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von gesamt vier Jahren erlitten hat. Das Bundesministerium für Inneres hat zu dieser Thematik das Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) befasst.

Aus Sicht des zuständigen BMKÖS erscheint die derzeitige gesetzliche Regelung in Bezug auf Definitivstellung im Falle von Dienstunfällen und damit verbundenem Wegfall der Exekutivdienstfähigkeit insofern ausreichend, da in begründeten Einzelfällen zur

Vermeidung von Härtefällen ohnedies eine entsprechende Weiterverwendung bis hin zu einer Aufnahme in den Verwaltungsdienst angestrebt wird.

Ruhen pauschalierter Nebengebühren bei mehr als einmonatiger krankheitsbedingter Abwesenheit vom Dienst:

Zu diesem Forderungspunkt ist auszuführen, dass im Gehaltsgesetz 1955 für alle Bundesbediensteten normiert ist, dass der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren bei krankheitsbedingter Abwesenheit von länger als einem Monat, sobald diese Frist abgelaufen ist, bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst ruht. Anders stellt sich die Regelung in Bezug auf Dienstunfälle dar. Bei Dienstunfällen oder Dienstverhinderungen auf Grund einer akuten psychischen Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbübung kommt es in keinem Fall zu Bezugsminderungen. Bis dato geführte Gespräche mit dem BMKÖS haben keine Ansatzpunkte im Hinblick auf eine allfällige Änderung der gegenwärtigen Rechtslage ergeben.

Verhinderung finanzieller Nachteile im Falle dienstlich bedingter Urlaubsstornos:

Zu diesem Punkt ist auszuführen, dass die Rechtsgrundlage hinsichtlich der lohnsteuerpflichtigen Behandlung von Ersatzzahlungen für Urlaubsstornokosten das Einkommensteuergesetz 1988 in Verbindung mit den Einkommensteuerrichtlinien 2000 darstellt.

Aus Anlass der im Zuge der Covid-Pandemie aufgetretenen Thematik ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom Bundesministerium für Inneres befasst worden, welches dem Vorstoß ablehnend gegenübergestanden ist. Ein Abgehen von der Qualifizierung des Stornokostenersatzes als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn ist laut BMF im Wesentlichen deshalb nicht möglich, da dies den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde und eine Geltendmachung von Urlaubsstornokosten als Werbungskosten ohne Anrechnung auf den allgemeinen Pauschbetrag gemäß EStG 1988 einer gesetzlichen Änderung bedürfte.

Die legistische Zuständigkeit für eine allfällige Novellierung dieser Bestimmungen liegt ausschließlich beim BMF.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Gerhard Karner

